

# **SATZUNG DER BESSENBACHER BÜRGERLISTE**

Satzung des Vereins „Bessenbacher Bürgerliste“ vom 18.08.2020

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bessenbacher Bürgerliste“ als Kurzbezeichnung auch „BBL“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bessenbach.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

## **§2 Zweck**

- (1) Die „Bessenbacher Bürgerliste“ ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, deren Ziel es ist, sich an Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde Bessenbach zu beteiligen und sich kommunalpolitisch zu engagieren.
- (2) Die „Bessenbacher Bürgerliste“ wirkt als Alternative zu politischen Parteien bei der kommunalpolitischen Willensbildung in der Gemeinde Bessenbach mit. Sie vertritt dabei ausschließlich nach sachbezogenen, partei- politisch unabhängigen und ideologiefreien Grundsätzen auf der Basis des Grundgesetzes. Sie bekennt sich zu den Werten einer demokratischen und toleranten Gesellschaft.
- (3) Die „Bessenbacher Bürgerliste“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die „Bessenbacher Bürgerliste“ ist berechtigt, einer überörtlichen Vereinigung organisierter Wählergruppen beizutreten.

## **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden die, die Ziele des Vereins vertritt. Wahlberechtigt und wählbar für ein Amt in der „Bessenbacher Bürgerliste“ sind nur Mitglieder, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Bayern wahlberechtigt sind.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.
- (4) Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) den Zielen oder dem Ansehen der „Bessenbacher Bürgerliste“ schadet
  - b) trotz zweimaliger Mahnung mehr als 3 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist.
- (6) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der „Bessenbacher Bürgerliste“ und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft über den Ausschluss, die nächste turnusgemäße Mitgliederversammlung anzurufen.

## §4 Beitrag

- (1) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens **31.März** eines jeden Jahres zu zahlen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §5 Organe

Die Organe der „Bessenbacher Bürgerliste“ sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## §6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) einer/m Vorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern/innen
- c) einem/r Schatzmeister/in
- d) einem/r Schriftführer/in

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren per Akklamation gewählt. Die Wahl erfolgt geheim, soweit dies von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder gefordert wird.

(3) Die Vorstandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn der Vorstand dies mehrheitlich bestimmt.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Die „Bessenbacher Bürgerliste“ wird in der Außenwirkung durch den Vorsitzenden allein vertreten, im Übrigen durch die beiden Stellvertreter gemeinsam.

(6) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied

wählt. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht worden sein.

(7) Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§7 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Dies geschieht per Veröffentlichung im amtl. Mitteilungsblatt der Gemeinde Bessenbach unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung. Der Tag der Veröffentlichung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, insbesondere entscheidet sie über die

- a) Wahl des Vorstands
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) Entgegennahme der Jahresberichte
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen

(3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn die Mitgliederversammlung dies mit mehr als 1/3 der anwesenden Mitglieder fordert.

## **§8 Aufstellung von Wahlvorschlägen**

(1) Die Aufstellung der Wahlvorschläge hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Jeder Abstimmende hat gleich viele Stimmen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Das nähere Wahlverfahren wird von den Teilnahmeberechtigten der Aufstellungsversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung beschlossen.

(2) Teilnahmeberechtigt an Aufstellungsversammlungen sind die Mitglieder der „Bessenbacher Bürgerliste“, die nicht Mitglied eines anderen Wahlvorschlags sind. Die Aufstellungsversammlung kann im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss solche und weitere Bürgerinnen und Bürger teilnehmen lassen.

(3) Als Bewerberinnen und Bewerber für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds oder des ersten Bürgermeisters werden nur wählbare Bürgerinnen und Bürger aus den Reihen der „Bessenbacher Bürgerliste“ aufgestellt, die die Gewähr dafür bieten, dass sie unparteiisch, frei von Weisungen und allein ihrem Gewissen gehorchend, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger entscheiden.

(4) Bei Gemeinderatswahlen können mit anderen Wahlvorschlagsträgern Listenverbindungen eingegangen werden. Bei der Bürgermeisterwahl kann mit anderen Wahlvorschlagsträgern eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber aufgestellt werden.

## **§ 9 Ladung, Beschlussfähigkeit, Wahlen**

(1) Zu Mitgliederversammlungen und zu Aufstellungsversammlungen werden alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Versammlung per Veröffentlichung im amtl. Mitteilungsblatt der Gemeinde Bessenbach unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung eingeladen. Der Tag der Veröffentlichung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

(2) Die Mitgliederversammlung und die Aufstellungsversammlung sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

(3) Wahlen in der Mitgliederversammlung und in der Aufstellungsversammlung sind nur gültig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

## **§ 10 Niederschrift**

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Form der Einladung
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste)
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse)

Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre zu wählende Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse und den Jahresabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

(1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen um behandelt zu werden.

(2) Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln, der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der „Bessenbacher Bürgerliste“ kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung der „Bessenbacher Bürgerliste“ kann erfolgen, wenn
  - a) drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und
  - b) drei Viertel dieser Erschienenen dies beschließen.
  - c) sollten nach zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung keine drei Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder erscheinen, können drei Viertel der erschienenen Mitglieder den Verein auflösen.
- (3) Bei einer Auflösung der „Bessenbacher Bürgerliste“ wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. August 2020 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bessenbacher Bürgerliste

63856 Bessenbach

Unterschriften der Gründungsmitglieder: